

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG

Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand:30.09.2026

Aktualisierung Nr.0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Art der Vermögensanlage: Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren. Genaue Bezeichnung der Vermögensanlage: Kommanditbeteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	BWP GT Verwaltungs GmbH, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe, Sitz: Timmaspe, Amtsgericht Kiel HRB 22880 KI
	Emittentin	BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe, Sitz: Timmaspe, Amtsgericht Kiel HRA 11107 KI
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Anschaffung sowie der anschließende langfristige Betrieb von neun Windenergieanlagen zur Erzeugung von Energie in den Gemeinden Gnutz und Timmaspe
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über eine Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 Erträge für den Anleger zu generieren. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die neun Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in sechs Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW und drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW im Gebiet der Gemeinden Gnutz und Timmaspe sowie die Genehmigungen nach BImSchG inkl. die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz) und das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche. Die WEA weisen eine Nabenhöhe von 105m (einmal Vestas V150-6.0 MW), 119m (sechsmal Vestas V162-6.2 MW) und 125m (zweimal Vestas V150-6.0 MW) auf. Weiterhin gehören hierzu Planungskosten sowie Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG, einmalige Zahlungen für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin hat direkt in die Windenergieanlagen investiert.
	Anlageobjekte	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG, die in ein Anlageobjekt investiert hat, wobei auch der Terminus Anlageobjekte im Plural verwendet wird. Anlageobjekte der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG sind drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit einer Leistung von jeweils 6,0 Megawatt und sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit einer Leistung von jeweils 6,2 Megawatt, die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), Planungskosten sowie Kosten für eine Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG für die Nutzung des Umspannwerks sowie einmalige Zahlungen für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte. Die für den Betrieb der neun Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die neun WEA wurden an folgenden Standorten errichtet: Standort 2: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 11, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 125; Nordwert 5 998 859 Standort 3: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 27, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 668; Nordwert 5 998 701 Standort 4: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 4, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 347; Nordwert 5 998 289 Standort 6: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 17/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 157; Nordwert 5 998 259 Standort 7: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 8/2, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 573; Nordwert 5 997 890 Standort 8: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:14, Flurstück: 7/3, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 367; Nordwert 5 999 214 Standort 9: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 10/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 738; Nordwert 5 998 814 Standort 10: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 24, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 556; Nordwert 5 998 411 Standort 11: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur: 12, Flurstück: 32/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 267; Nordwert 5 997 860 (Die Nummerierung der Standorte der WEA der Emittentin erfolgt anhand der jeweiligen Genehmigungsbescheide nach BImSchG und unterliegt für die Emittentin keiner chronologischen Reihenfolge, da in dem ausgewiesenen Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein unter der Nummer PR2_RDE_137 auch andere Firmen WEA betreiben.) Insgesamt 6 WEA wurden im November bzw. Dezember 2025 in Betrieb genommen und insgesamt 3 WEA wurden im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen. Das Projekt ist durch die Inbetriebnahme der WEA vollständig realisiert, es wurden aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet. Mit Vestas Deutschland GmbH wurde ein Kauf- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Mit der VR Bank Nord eG wurden fünf Kreditverträge für die Endfinanzierung über 71,775 Mio. Euro sowie drei Kontokorrentkreditverträge über 8,075 Mio. Euro abgeschlossen. Die für das Projekt notwendigen Nutzungsverträge wurden abgeschlossen. Die für den Betrieb der neun Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 77.206.776,82 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlagegeldern alleine reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Neben den Nettoeinnahmen (Kommanditkapital der zukünftigen Anleger in Höhe von 6.804.080,00 Euro abzüglich der Projektierungskosten in Höhe von 100.000 Euro) aus dieser Vermögensanlage in Höhe von 6.704.080 Euro sowie schon eingezahltes Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.170.920 Euro ist auf Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich.
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt nach den Vorgaben des § 5 a Vermögensanlagengesetzes mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung nach den ersten Anleger. Die Beteiligung kann erstmals zum 31.12.2045 ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 9 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und durch die Geschäftsführung der Emittentin bleibt unberührt. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Die Gesellschafter beschließen jeweils innerhalb von 9 Monaten eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquiditätsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. In diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.
	Maximalrisiko	Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Einkommensteuer oder Vermögenssteuer auf der Ebene des Anlegers verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle einer Insolvenz der Emittentin entstehen, da der Anleger seine Einlage vollständig verlieren kann. Der Anleger kann im Falle der Insolvenz der Emittentin zur gesetzlichen Nachhaftung gezwungen werden bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital an die Emittentin zu zahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese sodann aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem übrigen Vermögen bedienen muss. Sollte

		das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn bei einem Veräußerungswunsch des Anlegers kein Erwerber gefunden wird, von der Komplementärin keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann und die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatsolvenz erforderlich wären. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur Privatsolvenz (maximales Risiko).
	Prognoserisiko	Die Prognosen und Kalkulationen basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass nachteilige Abweichungen bei den Einnahmen bzw. Ausgaben/Kosten die Betriebsergebnisse an der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	Investitionskostenrisiko	Die BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG trägt weiterhin die mit der Errichtung der WEA verbundenen Bauherrenrisiken, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die WEA zwar in Betrieb genommen wurden, aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet wurden. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich ebenso wie die wesentlichen Vorlaufkosten auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; sollten jedoch Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sein, die über den im Vertrag mit der Vestas Deutschland GmbH über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Somit besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin für die Emittentin weiterhin ein Investitionsrisiko, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die WEA zwar in Betrieb genommen wurden, aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet wurden. Dieses kann zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen Finanzierungsaufwand führen und dadurch zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	Anlegerhaftung/ Rückzahlungspflicht	Der Anleger haftet als Kommanditist der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auflieben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist, wenn der Anleger die Rückzahlung nicht aus seinem übrigen Vermögen leisten kann. Wird das übrige Vermögen gefährdet, kann es zu einer Privatsolvenz des Anlegers führen. Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu fünf Jahre, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Kommanditisten Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen worden ist in Höhe der Haftsumme nach. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Wird die Emittentin aufgelöst, verjähren die Ansprüche aus Nachhaftung von Gesellschaftsgläubigern gegen die Anleger gemäß § 161 Abs. 2, § 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche aus Nachhaftung erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fällig werden der Ansprüche. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Emittentin einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.
6	Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt 6.804.080 Euro. Es handelt sich um Kommanditanteile. Insgesamt werden maximal 6.804 Anteile ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 Euro.
7	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten auf den 31.12.2025 aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht angegeben werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen gibt es bei der angebotenen Vermögensanlage nicht. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben dieser Vermögensanlage darstellt, prognostiziert sind lediglich die folgenden Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Vermögensanlage variieren können.
	Laufende Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Erwartet werden p.a. der Einlage 10 % für 2027 und 2028 ansteigend auf 15 % p.a. der Einlage für 2029 und 2030, ab dem Jahr 2031 jeweils 20 % bis zu Jahr 2038 und für die Jahre 2039 und 2040 jeweils 30% und 40 % p.a. ab dem Jahr 2041 bis zum Jahr 2043 sowie 50% für das Jahr 2044, im Jahr 2045 86 % jeweils unterjährig im Folgejahr nach Gesellschafterbeschluss. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land besser entwickelt als angenommen, hat dies positive Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral entwickelt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land schlechter entwickeln als angenommen, kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten beim Anleger	Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung oder Übertragung des Kommanditanteils. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Anleger aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 50 durch Emittentin in Rechnung gestellt werden. Leistet der Anleger seine Kommanditeinlage nicht nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung, ist die Emittentin berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche seitens der Emittentin bleibt unberührt. Kommt ein Anleger trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Emittentin auszuschließen. Der ausgeschlossene Anleger ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Jeder Anleger hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Reicht der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben nach Fristablauf, dem 28. Februar des Folgejahres bei der Komplementärin der Emittentin ein, können diese nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt. Die Anleger sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die Emittentin betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der Anleger. Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Emittentin auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Anlegers etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Anleger diesen Mehraufwand zu ersetzen. Weitere Kosten entstehen dem Anleger im Fall einer Rechtsnachfolge in Form einer Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Emittentin tatsächlich entstehenden Aufwandes, mindestens jedoch in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss des Anlegers aus der Emittentin verbundenen Kosten trägt der betreffende Anleger. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

		Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Anleger den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Emittentin ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den obigen Grundsätzen beauftragt, dessen Kosten von der Emittentin und dem betroffenen Anleger nach den Grundsätzen des § 91 ff. ZPO getragen werden. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Sollte der ausscheidende Anleger darüber hinaus rechtliche Schritte gegen die Emittentin einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 50,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Emittentin dies erfordern. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Anleger verrechnen. Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner. Die jeweilige Höhe der Kosten ist nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig. Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Wird die Einzahlung des Kommanditanteils fremdfinanziert, entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.
	Kosten und Provisionen der Emittentin	Die euco GmbH erhält für die Anlagenvermittlung eine aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin zu zahlende Vergütung in Höhe von 1,0 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage, demnach voraussichtlich 68.040,80 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Für die Emittentin fallen Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin), Kosten für Notar und Beratungskosten in Höhe von 100.000 Euro an. Darüber hinaus fallen keine Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Emittentin an. Die Vergütung der euco GmbH wird aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin gezahlt. Die übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage werden aus dem Emissionsvolumen der Anleger (Eigenkapital) finanziert.
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditanteil langfristig bis zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt des Anlegers zum 31.12.2045 im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Ziffer 5 „Maximalrisiko“ Seite 1 bis 2 des VIB) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatsolvenz besteht, sollte der Kommanditanteil an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Anlageberechtigt sind folgende Gruppen: a) Gruppe 1: Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung b) Gruppe 2: Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Gnutz gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen. c) Gruppe 3: Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Timmaspe gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen. d) Gruppe 4: Verpächter, die jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung und seit dem 31.12.2021 als Eigentümer eines solchen Grundstückes im Grundbuch eingetragen sind, die mit der Betreibergesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Pachtvertrag im Gemeindegebiet Gnutz abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie zum Erhalt von Pachtzahlungen berechtigt sind. e) Gruppe 5: Verpächter, die jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung und seit dem 31.12.2021 als Eigentümer eines solchen Grundstückes im Grundbuch eingetragen sind, die mit der Betreibergesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Pachtvertrag im Gemeindegebiet Timmaspe abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie zum Erhalt von Pachtzahlungen berechtigt sind. Am Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von 7,975 Mio. Euro sollen sich die Anleger der Gruppe 2 mit bis zu 22%, die Anleger der Gruppe 3 mit bis zu 18 %, der Anleger der Gruppe 4 mit bis zu 11%, die Anleger der Gruppe 5 mit bis zu 9% sowie die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach § 3 Abs. 2 a) bis k) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit bis zu 20%, und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach § 3 Abs. 2 l) bis n) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit bis zu 20% am Kommanditkapital in Höhe von 7,975 Mio. Euro der Emittentin beteiligen können.
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage. Daher liegt eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht vor.
12	Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
13	Mittelverwendungskontrolle	Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß §5c VermAnlG, daher wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existiert kein Mittelverwendungskontrollleur.
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
15	Gesetzliche Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ----- Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt vom 30.09.2026 zu dieser Vermögensanlage und evtl. Nachträge sowie das VIB kostenlos bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe. ----- Der Anleger erhält den letzten offengelegten Jahresabschluss zum 31.12.2025 bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co.KG. Außerdem ist der Jahresabschluss im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de einsehbar. ----- Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. ----- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
16	Sonstiges	Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler euco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München vertrieben. Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar. Insbesondere ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.